

SATZUNG

über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen

Gemäß §12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

1. Die Kreisstadt Neunkirchen betreibt die ihr zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
2. Obdachlosenunterkünfte im Sinne vorliegender Satzung sind Gebäude, Wohnungen oder Räume zum Zwecke der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.
Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen, in die befristet Obdachlose wieder eingewiesen werden.

§ 2

Nutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Kreisstadt Neunkirchen begründet.
Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
2. Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich – rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen gewünschter Art und Größe besteht nicht.

4. Den nutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden.
Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die in § 5 der Satzung aufgeführten Pflichten der Benutzer.
5. Das Nutzungsverhältnis endet mit der Beendigung der Obdachlosigkeit, durch Auszug der nutzungsberechtigten Personen oder durch Widerruf der Stadt.
Die Obdachlosenunterkunft ist nach Beendigung der Benutzung geräumt, sauber und mit sämtlichen Schlüsseln an eine von der Stadt beauftragte Person zu übergeben.
6. Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt, obwohl das Benutzungsverhältnis gemäß § 2 als beendet gilt, ist die Kreisstadt Neunkirchen berechtigt, die in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entsorgen.

§ 3

Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft hat der Benutzer der Obdachlosenunterkunft Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Kreisstadt Neunkirchen zu entrichten.

§ 4

Beschaffung von Wohnräumen

Die Nutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, sich schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Einweisungsfrist, wohnlich zu versorgen.

§ 5

Pflichten der Nutzer

1. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte sowie eigenmächtiges Beziehen nicht zugewiesener Räume ist untersagt. Es ist den

nutzungsberechtigten Personen verboten, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunft zu beherbergen.

3. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
Sie müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
4. Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
5. Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Kreisstadt Neunkirchen in die Unterkunft eingebracht werden.
6. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft sind der Kreisstadt Neunkirchen umgehend zu melden. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen.
7. Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
8. Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und -flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselseitig von den Nutzungsberechtigten zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Die Stadt kann im Bedarfsfall einen verbindlichen Räum- und Reinigungsplan erstellen. Ist eine Nutzungsberechtigte Person nicht in der Lage, den o. a. Pflichten nachzukommen, hat sie für eine Vertretung zu sorgen.

§ 6

Zutritt zu den Räumlichkeiten

1. Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Unterkunftsräume nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten.
In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
2. Bei Gefahr im Verzug können alle Räumlichkeiten jederzeit von Beauftragten der Stadt betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Unterkunftsschlüssel zurück.

3. Aus wichtigem Grund kann die Kreisstadt Neunkirchen Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit und Dauer untersagen.

§ 7

Haftung

1. Die nutzungsberechtigten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Jede nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie an dem zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.
3. Die nutzungsberechtigten Personen haften ferner für Schäden, die durch Haushaltsangehörige sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
4. Die benutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.
5. Die Stadt kann Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzungsberechtigten Personen haften, auf deren Kosten beseitigen lassen. Die Ausnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder der zum Gebrauch überlassenen Gegenständen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hat die nutzungsberechtigte Person nicht zu vertreten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Neunkirchen, den 19.02.2014

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 26.02.2014
in Kraft getreten: 01.04.2014